

**Richtlinie
der Gemeinde Henstedt-Ulzburg über
die Gewährung von Zuschüssen zur Tagespflegebetreuung**

1. Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Bezuschussung der Betreuung von Kindern mit Hauptwohnsitz in Henstedt-Ulzburg im Alter von 0-3 Jahren in einer anerkannten Tagespflegestelle. Die Bezuschussung ist nicht einkommensabhängig und erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Förderung von Kindern in Tagespflege ist nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII (Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe) eine Leistung der Jugendhilfe. Die Förderung von Kindern in Tagespflege und deren Inanspruchnahme ist in den §§ 22 ff. SGB VIII sowie im KiTaG und der KiTaVO Schleswig-Holstein näher beschrieben.

Nach § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII ist für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten. Ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg (nachfolgend Gemeinde genannt) erkennt die Betreuung von Kindern in Tagespflegestellen als gleichwertige Betreuungsform zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen an.

2. Grundsätze

Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg fördert grundsätzlich die Betreuung von Kindern unter drei Jahren, d.h. längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem das betreute Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Sofern die Gemeinde bei Vollendung des dritten Lebensjahres keinen Kindergartenplatz anbieten kann oder Eltern ausdrücklich die Fortsetzung der Tagespflegebetreuung aus besonderen Gründen wünschen, soll auch die Betreuung von Kindern über drei Jahren in Tagespflege bis zur Aufnahme in eine Kindergartengruppe gefördert werden. Diese Regelung gilt jeweils bis zum Ende eines Kindergartenjahres (31.07. bzw. in Jahren, in denen die Neuaufnahme in den Kindergarten besonders spät erfolgt, bis zum 31.08.).

Die Förderung dient insbesondere der

1. Schaffung und Sicherung eines vielfältigen Betreuungsangebotes in der Gemeinde zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf
2. Angleichung von Beiträgen/Entgelten/Gebühren für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen

Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde, die jederzeit durch Beschluss der Gemeindevertretung geändert oder aufgehoben werden kann. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

3. Nachrangigkeit

Die Förderung von Tagespflege als freiwillige Leistung der Gemeinde ist nachrangig gegenüber anderen Fördermöglichkeiten/-ansprüchen.

Dieses gilt z.B. für

- Ansprüche gegenüber der Bundesagentur für Arbeit (Jobcenter)
- Ansprüche gegenüber einer Krankenkasse sowie
- mögliche Ansprüche aus einkommensabhängiger oder einkommensunabhängiger Förderung durch den Kreis Segeberg oder andere Kostenträger.

Die Prüfung, ob etwaige vorrangige Ansprüche geltend gemacht wurden, erfolgt durch den Kreis Segeberg.

4. Förderungsform und -umfang

Die Gemeinde bezuschusst die Betreuung von Kindern von 0-3 Jahren in einer anerkannten Tagespflegestelle i.S.d. § 23 Abs. 1 und 3 SGB VIII ab 01.04.2016 (vorerst befristet bis 31.12.2020) mit max. 0,50 EUR/Betreuungsstunde.

Für die Gewährung des Zuschusses muss die Förderung des Kindes bedarfsgerecht nach den Kriterien des § 24 SGB VIII und der individuelle Bedarf für den Umfang der Betreuungsstunden nachgewiesen sein (Bescheinigung über den Umfang der Erwerbstätigkeit, Bildungsmaßnahme, Schulbesuch o.a. nach § 24 Abs. 3 SGB VIII der Personensorgeberechtigten).

Grundsätzlich können die Personensorgeberechtigten mit den Tagespflegepersonen eine Vergütung (Betreuungsentgelt) frei vereinbaren. Entsprechend der Richtlinie des Kreises Segeberg zur Förderung von Kindern in Tagespflege wird als Vergütung ein Betrag von 3,50 EUR/Betreuungsstunde anerkannt.

5. Antrags- und Auszahlungsverfahren

Die Personensorgeberechtigten haben den Zuschuss der Gemeinde mit dem Vordruck (bei der Gemeinde, dem Kreis und den Tagespflegepersonen sowie dem Vermittlungsstellen erhältlich) und den erforderlichen Anlagen vor Betreuungsbeginn beim Jugendamt des Kreises Segeberg zu beantragen.

Der Kreis Segeberg zahlt bei Vorliegen der Voraussetzungen den Zuschuss der Gemeinde an die Tagespflegeperson aus.

Im Schriftverkehr zwischen dem Kreis Segeberg, den Tagespflegepersonen und den Personensorgeberechtigten wird der Zuschuss der Gemeinde entsprechend dargestellt.

Der Kreis Segeberg rechnet ab 01.08.2012 die Zuschüsse der Gemeinde mit den Tagespflegepersonen ab. Der Kreis weist in seinen Bescheiden in angemessener Form auf die Zuschüsse der Gemeinde hin.

Der Kreis kann jederzeit die von ihm erlassenen Bescheide für den Fall der zu Unrecht erworbenen Ermäßigungen und Zuschüsse und im Falle der Änderung dieser gemeindlichen Richtlinie widerrufen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Henstedt-Ulzburg, den 28.12.2017

Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Der Bürgermeister

Bauer
